

TRIFA LAMPS GERMANY GmbH i.L. Hauenstein

Testatsexemplar
Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 1. April 2022 bis zum 31. Januar 2023

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung gemäß § 325 HGB verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. der diesbezüglich erteilte Vermerk bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die TRIFA LAMPS GERMANY GmbH i.L.

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der TRIFA LAMPS GERMANY GmbH i.L., Hauenstein - bestehend aus der Bilanz zum 31. Januar 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2022 bis zum 31. Januar 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Januar 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2022 bis zum 31. Januar 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.



Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen des Liquidators im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss“ des Anhangs, welche den Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft vom 14. November 2022 und die darauf basierende Bilanzierung zu Liquidationswerten aufgrund der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beschreiben. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung des Liquidators für den Jahresabschluss

Der Liquidator ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Liquidator dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Liquidation der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der geordneten Liquidation der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern der Fortführung der Unternehmenstätigkeit tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der vom Liquidator angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Liquidator dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;



- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen darüber, ob die Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Liquidator unter Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Liquidation der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft die geordnete Liquidation ihrer Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mannheim, 23. Mai 2023

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

G. Becker
Wirtschaftsprüfer

Schmitt
Wirtschaftsprüferin

Trifa Lamps Germany GmbH i.L., Hauenstein
Bilanz zum 31. Januar 2023

Aktiva	31.03.2022		Passiva	31.03.2022	
	EUR	EUR		EUR	EUR
		31.03.2022			31.03.2022
		TEUR			TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9,00	.	II. Kapitalrücklage	1.584.903,60	1.585
II. Sachanlagen			III. Gewinnvortrag	1.420.847,84	1.370
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.671,06	14	IV. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>-300.316,12</u>	<u>51</u>
III. Finanzanlagen				2.735.435,32	<u>3.036</u>
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>1.572.500,00</u>	<u>1.700</u>	B. Rückstellungen		
	1.580.180,06	<u>1.714</u>	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.785,00	4
B. Umlaufvermögen			2. Sonstige Rückstellungen	<u>307.838,29</u>	<u>47</u>
I. Vorräte				311.623,29	<u>51</u>
Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>36.470,05</u>	72	C. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.183,92	38
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	586.061,45	528	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.202,10	0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	109.145,53	8	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	372.418,26	429
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>24.841,51</u>	<u>71</u>	4. Sonstige Verbindlichkeiten	31.629,05	28
	<u>720.048,49</u>	607	davon aus Steuern EUR 11.247,53 (Vj. TEUR 19)		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.144.401,17</u>	1.156		448.433,33	<u>495</u>
	1.900.919,71	<u>1.835</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	14.392,17	<u>33</u>			
	<u>3.495.491,94</u>	<u>3.582</u>		<u>3.495.491,94</u>	<u>3.582</u>

Trifa Lamps Germany GmbH, Hauenstein
Gewinn- und Verlustrechnung für Rumpfgeschäftsjahr 2022/2023

	EUR	EUR	2021/2022 TEUR
1. Umsatzerlöse	3.020.088,93		4.285
2. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungsumrechnung TEUR 12 (Vj. TEUR 24)	37.060,83		50
		3.057.149,76	4.335
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.453.797,71		3.501
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	248.397,95		198
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung TEUR 1 (Vj. TEUR 2)	37.438,90		40
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	6.121,55		11
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung TEUR 2 (Vj. TEUR 3)	625.271,81		533
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen TEUR 14 (Vj. TEUR 1)	13.635,04		1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Abzinsung TEUR 0 (Vj. TEUR 0)	73,00		.
		3.357.465,88	4.284
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-300.316,12		51
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0
11. Ergebnis nach Steuern		-300.316,12	51
12. Sonstige Steuern		0,00	.
13. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-300.316,12	51

TRIFA LAMPS GERMANY GmbH, Hauenstein

Anhang 2022-2023

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der TRIFA LAMPS GERMANY GmbH ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften. Die Gliederung der Bilanz erfolgte im Rahmen der Vorschriften in § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der GuV erfolgte nach § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren).

Von den Erleichterungsvorschriften gemäß § 288 HGB wird teilweise Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft ist seit 01.02.2023 in Liquidation. Die Auflösung der Gesellschaft zum 31.01.2023 wurde in der Gesellschafterversammlung am 14.11.2022 beschlossen. Die operative Geschäftstätigkeit wurde zum 30.04.2023 eingestellt. Aus diesem Grund erfolgt die Erstellung des Jahresabschlusses unter Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Es liegt eine zulässige Durchbrechung der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit vor.

Das Rumpfgeschäftsjahr ist vom 01.04.2022 bis 31.01.2023.

Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma TRIFA LAMPS GERMANY GmbH mit Sitz in Hauenstein im Handelsregister des Amtsgerichts Zweibrücken unter der HRB 32401 eingetragen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden haben wir entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen und hierbei die Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Aktivierungswahlrechte haben wir nicht in Anspruch genommen.

Gemäß IDW RS HFA 17 werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wie Umlaufvermögen zu bewerten, soweit ihre Veräußerung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums beabsichtigt ist oder diese Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände richtet sich daher im Wesentlichen nach den Verhältnissen des Absatzmarktes. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wurden die unter Liquidationsgesichtspunkten zu ermittelnden Zeitwerte der Vermögensgegenstände nur insoweit berücksichtigt, als sie die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstell-

lungskosten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Zeitwerte der Vermögensgegenstände wurde die voraussichtliche Dauer der Abwicklung bzw. Liquidation zu berücksichtigt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden bislang zu Anschaffungskosten, Sachanlagen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen errechneten sich nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer, unter Berücksichtigung des Liquidationszeitraums. Für bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 (ab 01.01.2023 bis zu EUR 1 000,00) wurde die Sofortabschreibung gewählt. Niedrigere Liquidationswerte waren nicht zu berücksichtigen.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert, niedrigere Liquidationswerte lagen nicht vor.

Die Bestände an Handelswaren sind zu den letzten Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Zeitwerten bilanziert. Niedrigere Liquidationswerte waren nicht zu berücksichtigen.

Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Verkaufspreisen bzw. Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem Erwartungswert angesetzt, uneinbringliche abgeschrieben. Das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,5 % des Netto- Forderungsbestandes abgedeckt.

Liquide Mittel werden mit ihrem Nennbetrag bewertet.

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vorausbezahlte Aufwendungen. Die beabsichtigte Einstellung der operativen Geschäftstätigkeit wurde bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Bewertung des Eigenkapitals erfolgte zum Nennbetrag.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Auch nach Wegfall der Fortführungsannahme sind sie in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Bei der Bemessung der Rückstellungen haben wir allen erkennbaren Risiken ausreichend Rechnung getragen. Rückstellungen für Aufwendungen, die aus der Einstellung der Unternehmenstätigkeit resultieren, wurden berücksichtigt. Aus der Einstellung der Unternehmenstätigkeit zu erwartenden Erlösen wurden auf Grund des Saldierungsverbot nach § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht berücksichtigt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden mit ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 HGB) bewertet. Die Bewertung beruht auf der "projected unit credit method" (Methode der laufenden Einmalprämien). Es wurden ein Rechnungszins von 1,78 % p. a. gemäß § 253 Abs. 2 HGB sowie die "Richttafeln 2018 G" von Dr. Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Bei der Bewertung wurden ein Gehaltstrend von 0,0 % und ein Rententrend von 1,8 % angesetzt. Bei der Ermittlung des erforderlichen Erfüllungsbetrags wurde die Einstellung des Geschäftsbetriebs berücksichtigt.

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt EUR 73 und unterliegt der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Fremdwährungsbestände wurden mit dem Devisenkassamittelkurs bewertet, niedrigere Liquidationswerte lagen nicht vor.

Die Belastung mit Ertragsteuern resultiert aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

3. Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Anlagevermögen

Anlagespiegel gemäß § 268 Abs. 2 HGB

	Entwicklung des Anlagevermögens					
	Anschaffungs-	Zugänge	Abgänge	kumulierte	Buchwert	Abschrei-
	kosten zum			Abschrei-	am	bungen des
	01.04.2022			bungen	31.01.2023	Geschäfts-
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	jahres
						EUR
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>						
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	55.999,65			55.990,65	9,00	0,00
II. <u>Sachanlagen</u>						
1. Technische Anlagen und Maschinen						
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	464.828,93			457.157,87	7.671,06	6.121,55
	464.828,93			457.157,87	7.671,06	6.121,55
III. <u>Finanzanlagen</u>						
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.700.000,00		127.500,00		1.572.500,00	
	2.220.828,58		127.500,00	513.148,52	1.580.180,06	6.121,55

b) Vorräte

	31.01.2023 EUR	31.03.2022 TEUR
Handelswaren	30.464,38	42.711,68
Verpackungen	0,00	0,00
Unterwegs befindliche Waren	0,00	24.105,18
Werbeartikel	6.005,71	5.671,19
Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	<u>36.470,05</u>	<u>72.488,05</u>

c) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeit liegt wie im Vorjahr unter einem Jahr. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von EUR 109 145,53 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

d) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeiten davon mit einer Laufzeit	von unter einem Jahr EUR	von mehr als 5 Jahren EUR	Gesamt EUR	Besicherung EUR
- aus Lieferungen und Leistungen	39.183,92	0,00	39.183,92	keine
- aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	5.202,10	0,00	5.202,10	keine
- gegenüber verbundenen Unternehmen	372.418,26	0,00	372.418,26	keine
- sonstige	<u>31.629,05</u>	0,00	<u>31.629,05</u>	keine
	<u>448.433,33</u>	<u>0,00</u>	<u>448.433,33</u>	

Sämtliche Verbindlichkeiten des Vorjahres (TEUR 494) waren innerhalb eines Jahres fällig.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassen TEUR 372 (Vorjahr TEUR 429) Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen im Geschäftsjahr TEUR 3.020 (Vorjahr TEUR 4.285).

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr auf Grund der Liquidation und der damit verbundenen geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit zurück gegangen. Darüber hinaus ist die Vergleichbarkeit auf Grund des Rumpfgeschäftsjahres eingeschränkt.

Außergewöhnliche Effekte auf Grund der Einstellung der Geschäftstätigkeit

Die Einstellung der Geschäftstätigkeit hat zu Aufwendungen außergewöhnlicher Bedeutung über TEUR 270 geführt. Hierzu gehören im Wesentlichen Abfindungen für die verbleibenden Angestellten und gewerblichen Mitarbeiter, sowie die Rechtsberatung.

4. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen sind auf Grund der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit innerhalb der sonstigen Rückstellungen erfasst.

5. Sonstige Angaben

Alleinvertretungsberechtigter Liquidator

Frankie Klinkert, Diplom Ingenieur, Bergem

Durchschnitt waren im Rumpfgeschäftsjahr 4 (Vorjahr 6) Angestellte und 1 gewerbliche Mitarbeiter (Vorjahr 1) beschäftigt.

Der Jahresabschluss wird in den Konzernabschluss der Suprajit Engineering Limited, Indien, einbezogen. Die Suprajit Engineering Limited erstellt einen Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis der Unternehmen. Dieser wird auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht.

Nachtragsbericht

Die operative Geschäftstätigkeit wurde zum 30.04.2023 eingestellt. Laufende Geschäftsvorfälle werden innerhalb des geplanten Liquidationszeitraums von 12 Monaten abgewickelt.

Hauenstein, 23.05.2023

Frankie Klinkert Liquidator



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.